



**Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium
Afrika-Kompetenz (afriZert)
an der Universität Bayreuth
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 2	Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	4
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 5	Prüfende und Beisitzende	5
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	7
§ 8	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	7
§ 9	Leistungspunktsystem.....	10
§ 10	Prüfungsnoten.....	10
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	11
§ 12	Wiederholung einer Prüfung.....	11
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	13
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 19	Studienberatung.....	15
§ 20	Zertifikat.....	15
§ 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	17

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird vom Institut für Afrikastudien (IAS) mit der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, sowie der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend der Rahmenvereinbarung vom 19. Dezember 2008 oder an einer staatlichen Hochschule in Bayern mit einer bestehenden Kooperationsvereinbarung zu afriZert in einen Studiengang immatrikuliert sind, das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) angeboten. ²Das Zusatzstudium wird parallel zum Studiengang absolviert. ³Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 36 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Das Studium ist wissenschaftlich-praktisch ausgerichtet und soll den Studierenden größere Afrika-Kompetenz vermitteln. Afrika-Kompetenz wird hierbei als eine Handlungskompetenz verstanden, die sich auf der Grundlage von afrikabezogenen Fachkenntnissen, Basiswissen zu Wirtschaftsfeldern, Politik, moderner Geschichte und Gesellschaft sowie fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz entwickelt und eine Interpretations-, Handlungs- und Orientierungssicherheit im Umgang mit Partnerinnen und Partnern in und über Afrika hinaus fördert.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Zusatzstudium sind:
 1. die Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer staatlichen Hochschule in Bayern mit bestehender Kooperationsvereinbarung zu afriZert,
 2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben,
 3. der Nachweis über ein mit der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator durchgeführtes Beratungsgespräch (afriZert-Studienberatung) bezüglich des Zusatzstudiums afriZert.
- (2) Das Zusatzstudium ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.

- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und der Anlage.
- (4) Mit der Einschreibung in das Zusatzstudium gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt drei Semester.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines afrikabezogenen Praktikums/Studiums von mindestens acht Wochen im afrikanischen Ausland, welches von den Studierenden eigenständig organisiert wird. ²Im Fall eines Praktikums sind Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ³Während des afrikabezogenen Praktikums/Studiums ist ein Beitrag gemäß § 8 Abs. 8 in Form eines Reflexionsberichts im Umfang von sechs bis zehn Seiten anzufertigen. ⁴Dieser beinhaltet eine Dokumentation der Formen der Begegnung und Zusammenarbeit während des Praktikums/Studiums, eine Reflexion der Erfahrungen von Differenz und Ausprägung von Ungleichheit und die damit einhergehenden Herausforderungen sowie mögliche Handlungsoptionen. ⁵Die verschriftlichte Reflexion soll individuelle, interkulturelle Lernprozesse bewusst und sichtbar machen und damit das Herausbilden einer interkulturellen Kompetenz für verschiedene Kontexte protokollieren. ⁶Der Reflexionsbericht ist innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung des Praktikums/Studiums, sofern kein anderer Termin bekanntgegeben wurde, in elektronischer Form als PDF bei der Studiengangskoordination zur Weiterleitung an die Prüfende oder den Prüfenden einzureichen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) die Sprecherin oder der Sprecher des Institut für Afrikastudien sowie jeweils ein Mitglied der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an, dessen Arbeit einen Afrikaschwerpunkt aufweist. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) ¹Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen. ²Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Beiträgen und semesterbegleitenden Aufgaben abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die zulässigen Hilfsmittel in Prüfungen bestimmt die oder der jeweilige Prüfende.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren. ⁴Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵In Fällen des Abs. 5 findet die Regelung von Satz 4 und 6 keine Anwendung. ⁶Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁷Jede Prüfungsleistung ist durch die oder den Prüfenden entweder gemäß § 10 zu benoten (Alternative 1) oder aber nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 2). ⁸Im Fall von Satz 7 Alternative 2 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.

- (4) ¹Klausuren sind schriftliche Prüfungen und werden wenigstens einstündig und höchstens zwei-stündig durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstal-tung angemessen sein. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichts-führende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vor-kommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ⁷Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁸Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (5) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. ³Von den Prü-fenden ist vor dem Prüfungsbeginn festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit wel-cher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufga-ben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁴Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzel-nen Teile festzulegen. ⁵Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfol-gen. ⁶Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die oder der Studie-rende die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ⁷Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ⁸Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁹Eine nicht ganzzahlige Bestehens-grenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ¹⁰Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ¹¹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringe-ren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.
- ¹²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet.
¹³Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausrei-chend). ¹⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Bestehensgrenzen,
 - erreichte Punktzahl,

- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.
- ¹⁵Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹⁶Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.
- (6) ¹Heimklausuren werden innerhalb von fünf bis zehn Tagen bearbeitet; die oder der Prüfende legt die genaue Dauer fest. ²Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in der Sprache der Lehrveranstaltung durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in einer anderen Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal sechs Studierenden durchgeführt werden. ⁵Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 70 Minuten nicht übersteigen. ⁶Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (8) ¹Bei Beiträgen (z.B. Testate, Protokolle, Berichte, Lernportfolio, Poster, Forschungsskizze, Reaktionspapier, Konzepte, Reflexionsberichte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Ein Beitrag hat einen Umfang von fünf bis zehn Seiten. ³Der Beitrag kann als Gruppenprüfung von zwei bis fünf Studierenden erstellt werden, wobei der Gesamtumfang zehn bis fünfundzwanzig Seiten beträgt. ⁴Im Rahmen einer Gruppenprüfung muss sichergestellt sein, dass die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind und somit auch zu einer individuellen Bewertung führen. ⁵Beiträge werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ⁶Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. ⁷Die Bearbeitungsfrist beträgt zwei bis sechs Wochen. ⁸Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁹In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ¹⁰Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ¹¹Beiträge sind in elektronischer Form als PDF bei der oder dem Prüfenden fristgerecht einzureichen. ¹²Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der oder dem Prüfenden abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹³Die genauen Angaben zur

Form, zum Umfang und zur Bearbeitungsfrist sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

- (9) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang, die Bearbeitungsfrist und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der jeweiligen Noten, soweit nicht im Anhang eine andere Gewichtung vorgegeben ist. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 36 Leistungspunkte erreicht sind. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender bis zum Ende des siebten Semesters die in Satz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Noten der Module M2, M3.2, M5.1 und M5.2. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der in § 2 Abs. 5 genannten Regelstudienzeit mehrmals wiederholt werden.

- (2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 8 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfenden oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen von Amts wegen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden und eine Antragstellung nach Abs. 1 ist nicht mehr möglich.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die oder der Studierende die Zulassung zu den Prüfungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Afrika-Kompetenz (afriZert) durch.²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. vor dem geplanten afrikabezogenen Praktikum / Studium.

§ 20

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit dem Zusatzstudium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2022 (AB UBT 2022/049), die durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2022 (AB UBT 2022/049), die durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

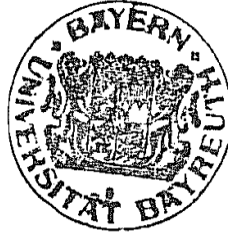
- K Klausur
- HK Heimklausur
- mP mündliche Prüfung
- B Beitrag
- semA semesterbegleitende Aufgaben

CO-Kennung		Modul	LP	Prüfung
Fak430661	M1	Afrika anders begegnen	4	B* semA*
Fak430662	M2	Afrika in und mit der Welt	5	semA
Fak430664	M3.1	Sprache und Kommunikation I	4	semA*
Fak430665	M3.2	Sprache und Kommunikation II	4	Portfolioprüfung: K 3/5 + mP 2/5
Fak430666	M4	Afrikabezogenes Praktikum/Studium	10	B*
Fak430667	M5.1	Fachspezifisches Wissen I	4	K HK B semA
Fak430668	M5.2	Fachspezifisches Wissen II	5	semA
		SUMME	36	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2026 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2026, Az. A-3377/6 - I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Leible", is written over the printed name.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2026.